



Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Amtsleiter
Norbert Hetz
06549/7231-14

Verfahren:
D/22386/2024
A/0361/2022
02.12.2024

Zweitwohnsitzabgabe

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf vom 28.11.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 20.10.2022, GZ A/0361/2022 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	273,00
über 40 bis 70 m ²	477,00
über 70 bis 100 m ²	682,00
über 100 bis 130 m ²	887,00
über 130 bis 160 m ²	1.092,00
über 160 bis 190 m ²	1.296,00
über 190 m ² bis 220m ²	1.501,00
über 220 m ²	1.706,00

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgaben-gesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche

Höhe in € pro Kalenderjahr
(max. 50% der festgesetzten ZWA)

bis 40 m ²	136,00
über 40 bis 70 m ²	238,50
über 70 bis 100 m ²	341,00
über 100 bis 130 m ²	443,50
über 130 bis 160 m ²	546,00
über 160 bis 190 m ²	648,00
über 190 m ² bis 220m ²	750,50
über 220 m ²	853,00

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung vom 20.10.2022 tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Piesendorf

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

Bernhard Auernigg

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 03.12.2024

Abgenommen am 18.12.2024